

RS Vwgh 1998/9/10 97/20/0597

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

Norm

B-VG Art130 Abs2;

StVG §121;

StVG §91 Abs1;

StVG §91 Abs2 idF 1993/799;

StVG §91 Abs3 idF 1993/799;

VwGG §34 Abs1;

Rechtsatz

§ 91 Abs 3 letzter Satz StVG räumt dem Strafgefangenen kein verfügbares subjektiv-öffentliches Recht auf Ausnahmegenehmigung vom generellen Ausschluß des Paketempfängers ein. Im Hinblick darauf, daß gem § 91 Abs 3 StVG eine generelle Anordnung des Ausschlusses des Empfanges von Sendungen von Nahrungsmitteln und Genussmitteln lediglich auf einen befristeten Zeitraum zulässig ist, soll die Wendung "soweit es im Einzelfall vertretbar erscheint, kann der Anstaltsleiter ..." lediglich dem Anstaltsleiter die Möglichkeit einräumen, auf Einzelinteressen der Häftlinge Bedacht zu nehmen, ohne allerdings dem einzelnen damit das schon durch die generelle, wenn auch nicht vor dem VwGH bekämpfbare, Anordnung zeitlich befristet ausgeschlossene subjektiv-öffentliche Recht wiederum einzuräumen (hier: Die gem § 121 StVG erhobene Beschwerde wäre von der belBeh insoweit mangels Legitimation zu ihrer Erhebung zurückzuweisen gewesen).

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997200597.X05

Im RIS seit

05.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at